

DER LANDRAT



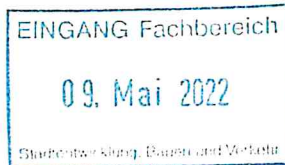
Landkreis
Elbe-Elster



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

5203 Stoi



Bereich

Sachgebiet Kreisentwicklung
Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Unsere Zeichen

61 08 02 140/106-2022

Ihre Zeichen

SBV/stoi

Datum

05.05.2022

**Stadt Finsterwalde Bebauungsplan 1. Änderung "Am Holländer"
Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. April 2022 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten, um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.

Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** trägt keine Einwände zum o.g. Vorhaben vor. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ stellt eine Neufassung des Ursprungsbebauungsplanes dar, da die vormaligen Festsetzungen vollständig ersetzt werden. Die planerische Konzeption ist vom Grundsatz nachvollziehbar, plausibel und bewältigt die komplexe Planungsaufgabe. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass in der Planzeichnung die festgesetzten Emissionskontingente der Gewerbegebietsflächen GE3 und GE4 von den textlichen Festsetzungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie den gutachterlichen Empfehlungen des zum Bebauungsplanentwurf beigefügten Schallgutachtens (S. 24, Punkt 10) abweichen (vermutlich Schreibfehler). Der Widerspruch der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen könnte eine Unwirksamkeit des Bebauungsplanes begründen und ist zwingend zu überprüfen.

Zusätzlich werden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster nur verschiedene allgemeine Hinweise zur BPL-Entwurfssfassung benannt, die im künftigen Planverfahren zu berücksichtigen sind:

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



1. Aufgrund des Verkündungsmangels von DIN-Normen, sollte auch die DIN-Norm 4109-2: 2018-01 (als Teil der textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) zur Einsicht bereitgestellt werden.
2. Es wird empfohlen, gemäß der Planzeichenerklärung den Einschrieb „privat“ in der zeichnerischen Festsetzung der Privatstraße zu ergänzen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Kommentierung (hier: Battis/Krautzberger/Löhr: BauGB-Kommentar, 13. Auflage, S.234 zu § 9 BauGB RN 87, 2016) die Festsetzung von „Dauerkleingärten“ mit der Nutzung und Bebauung der Gartenanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 BKleingG zu verbinden ist. Sollte diese Gartenführung nicht stattfinden, empfehlen sich ergänzend steuernde Festsetzungen zur zulässigen Bebauung bzw. Nutzung der Gartenanlage.
4. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind für das Planverfahren auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig zu dokumentieren. Es wird angeregt, insbesondere die Überschreitung des Immissionsrichtwertes „IO2 Garten Bahnhof“ durch die geplante Emissionskontingentierung noch gezielter zu begründen, da hier (pauschale) Schutzansprüche der Dauerkleingärtner beeinträchtigt werden. Dabei wäre auch auszuführen, ob zur immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung ggf. konkrete (Vermeidungs-)Maßnahmen beitragen würden.
5. In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan (S. 60) werden verschiedene Konfliktminimierungsmaßnahmen eingeführt, die wohl als Hinweise zum Vollzug des Bebauungsplanes „ohne Festsetzungscharakter“ zu verstehen sind und ggf. als solche auf der Planurkunde benannt werden sollten. Lediglich die Vermeidungsmaßnahme V9 könnte einen bodenrechtlichen Bezug besitzen und somit auch der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 BauGB unterworfen sein, wobei insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zwangsläufig die örtliche Versickerung des auf Stell-, Lager- und Bewegungsflächen angezeigt ist.
6. Abschließend wird empfohlen, das Planwerk der ursprünglichen Bebauungsplanfassung nach Abschluss des vorliegenden Änderungsverfahrens mit einem Vermerk zu versehen, der auf die rechtskräftige 1. Änderungsplanung (sowie auch auf die parallel laufende Teilaufhebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Holländer“) verweist.

Die **untere Naturschutzbehörde** stimmt dem B-Plan 1. Änderung "Am Holländer"/ Finsterwalde, zu.

Die **untere Wasserbehörde** hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** stimmt dem Bebauungsplan 1. Änderung "Am Holländer" ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Seitens des **Landwirtschaftsamtes** gibt es keine Einwände, da hier keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sind und auch die vorhandene Kleingartenanlage keine Änderung bzw. Einschränkungen erfährt.

Ausgleichsmaßnahmen für eventuelle Bebauungen sind innerhalb des Plangebiets angedacht.

Das **Sachgebiet Straßen- und Tiefbau** hat keine Einwände.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** stellt fest, dass nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege

Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.Nr.: 2020U000, erteilt folgende Hinweise. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen. Die Flächen sind weiterhin verkehrlich erschlossen. Durch die Verkehrsplanung der B96 bzw. den bereits vollzogenen Neubau ergeben sich lediglich Änderungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Straßen-führungen im Geltungsbereich.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.
2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.
3. Ist die Aufstellung von Verkehrszeichen vorgesehen, ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nicht Bestandteil des B-Planes sind.
Diese bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamtes auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** teilt mit, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten ist.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne *im Rahmen der Aufstellung* ein

Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** bezieht wie folgt Stellung. Wie in der Begründung beschrieben, muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 192 m³/h (800 l/min) in für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten des Trinkwasserversorgers können ohne Bestätigung nicht berücksichtigt werden.

Die bauliche Gestaltung und Ausführung der in der Begründung angeführten Zisterne, muss in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.

Eine Bewertung des vorbeugenden/ baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht, dazu werden weitere sich im Baugenehmigungsverfahren ergeben.

Die Realisierung des Vorhabens ist dem **Sachgebiet Kreisentwicklung** bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.

Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern. Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage:

GIS-Kampfmittelverdachtsfläche vom 06.04.2022

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8

03238 Finsterwalde



Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

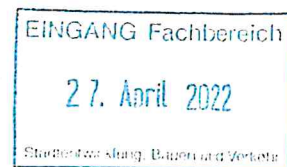
Unser Zeichen:
AG-1946,1995

Ihr Zeichen:

25. April 2022

Bebauungsplan „Am Holländer“, Finsterwalde (EE)
- 1. Änderung (Stand 2022)
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

4733
Jfor



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

19
70



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße
03238 Finsterwalde

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2



BM	BSZ	FW	SW	WSK
----	-----	----	----	-----

Cottbus, 19. Mai 2022

1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Holländer" der Stadt Finsterwalde Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.04.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 25.03.2022
- Schalltechnisches Gutachten, 16.12.2019
- Artenschutzfachbeitrag, 13.01.2022
- Faunistischer Bericht, 2020-2021
- Planzeichnung, 25.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Holländer" der Stadt Finsterwalde
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die ergänzten Planunterlagen zur 1. Änderung und Anpassung des seit 2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes an die planfestgestellte und im Plangebiet bereits realisierte Neutrassierung	

der B 96 wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft.

Wie in der Planbegründung vom 25.03.2022 ausgeführt, sind aufgrund der Neutrassierung der B 96 und der daraus resultierenden Änderungen zu Bauflächenfestsetzungen und -abgrenzungen auch die für den Ursprungsplan ermittelten und festgesetzten Emissionskontingente zu überprüfen und neu zu bestimmen. Das hierfür erstellte Fachgutachten der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik vom 16.12.2019 wurde ebenfalls geprüft. Danach ergeben sich zum vorliegenden Planentwurf der 1. Änderung nachfolgende Hinweise und Anmerkungen.

1. Zum Schalltechnischen Gutachten vom 16.12.2019

Beschreibung:

Die Stadt Finsterwalde entwickelt für den Bebauungsplan "Am Holländer" eine 1. Änderung. Das Plangebiet umfasst die Flächen „Allgemeines Wohngebiet“, „Mischgebiet“, „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“. Im Rahmen der Aufstellung des aktuellen Bebauungsplanes wurde eine Emissionskontingentierung der Gewerbe- und Industrieflächen gemäß DIN 45691 vorgenommen. Hierzu wurde das Plangebiet in sieben Teilflächen untergliedert. Diesen Teilflächen wurden entsprechende Emissionskontingente zugewiesen, die gewährleisten, dass für die relevanten Bezugsimmissionsorte die ermittelten Planwerte nach TA Lärm – teilweise unter Berücksichtigung der Vorbelastung – eingehalten werden. Darüber hinaus wurden die Einwirkungen aus Verkehrslärm auf das Plangebiet ermittelt und nach DIN 18005, Beiblatt 1, beurteilt.

Emissionskontingentierung:

Für die Emissionskontingentierung wurde das Plangebiet in sieben Teilflächen untergliedert. Teilfläche 6 ist gemäß Anlage 3, Bild 1, größer als Teilfläche 5. Nach Tabelle 6 des Gutachtens (Seite 22) ist Teilfläche 6 jedoch deutlich kleiner als Teilfläche 5. Es ist anzunehmen, dass bei der Flächenangabe für die Teilfläche 6 lediglich eine Null fehlt. Eine Äußerung des Gutachters ist hierzu erforderlich.

Für die einzelnen Bezugsimmissionsorte (BIO) wurden Planwerte der Emissionskontingentierung festgelegt. Die Planwerte entsprechen den Immissionsrichtwerten (IRW) der TA Lärm für die jeweilige Gebietsnutzung. Für den BIO 3 wurden Werte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu Grunde gelegt und für BIO 7 wurden Werte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zu Grunde gelegt. Gemäß Anlage 3, Tabelle 1, ist der Planwert der Emissionskontingentierung für BIO 3 für den Nachtzeitraum überschritten. Für BIO 7 liegt eine Überschreitung der Planwerte im Tages- und Nachtzeitraum vor. An den besagten Immissionsorten können somit bei einer vollen Ausschöpfung des Emissionskontingents die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Eingangsdaten

Straßenverkehrslärm

Es ist nicht ersichtlich welche Prognosehorizonte für die einzelnen Straßenabschnitte verwendet

wurden. Lediglich für den Gröbitzer Weg ist ein DTV für das Jahr 2025 angegeben. In der Regel ist ein Prognosehorizont von 10 – 15 Jahren anzustreben. Zum genannten Sachverhalt ist eine Aussage des Gutachters erforderlich.

Außenwohnbereiche

Es erfolgte im vorliegenden Gutachten keine Betrachtung potentieller Außenwohnbereiche. Hierzu wurde vom Gutachter eine Ergänzung vom 17.12.2021 vorgelegt. Die Aussagen des Gutachters und insbesondere die Darstellung zu den Grenzlinien der Verkehrslärm-Vorbelastung ist in die Planunterlagen einzuarbeiten.

2. Zu den Planunterlagen

Der vorliegende Planentwurf vom 25.03.2022 wurde auf Basis der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vom 16.12.2019 überarbeitet und die wesentlichen Inhalte in den Planunterlagen, insbesondere im Umweltbericht erläutert und bewertet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nachfolgende Sachverhalte zu überarbeiten.

- Korrektur der im Planeinschrieb (Nutzungsschablone) für die Bauflächen GE 3 und GE 4 enthaltenen Emissionskontingente entsprechend dem aktuellen Fachgutachten
- Überprüfung der Abgrenzungen zu den dargestellten Lärmpegelbereichen, insbesondere für die Bereiche des LPB IV

Der erfolgte Ausschluss der nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (u.a. Betriebswohnungen) für die GI-Bauflächen wird ausdrücklich befürwortet. Ebenfalls zugestimmt wird dem Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.